

Finanz- und Beitragsordnung

des Fördervereins der Rennteams der HTWG Konstanz
in der am 29.04.2023 beschlossenen Fassung

§ 1. Allgemeines

1. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §4 Absatz 1 der Vereinssatzung in der Fassung mit Stand **04/2023**. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung. Alle Referenzen zur Satzung in diesem Dokument beziehen sich auf diesen Stand.
2. Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden (Satzung §9)
3. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins (Satzung §4). Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Leistungen.

§2. Höhe und Zahlungsform der Beiträge

1. Der Beitrag beträgt pro Geschäftsjahr
 - a. studentische Mitglieder: 10,00 €
 - b. Fördermitglieder (natürliche Personen): 60,00 €
 - c. Fördermitglieder (juristische Personen): 200,00 €
2. Im Falle von Sondermitgliedschaften, wie z.B. Fördermitgliedern mit besonderen Förderumfängen (z.B. nur Sachunterstützung), bitte Kontakt mit dem Vorstand aufnehmen.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. (Satzung §4 Absatz 2)
5. Das SEPA-Lastschriftmandat ist die Standard-Zahlungsmethode. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung gesondert im Mitgliedsantrag.
6. Kommt es zu einer zurückgewiesenen Lastschrift, hat das Mitglied die anfallenden Gebühren dem Verein zu erstatten.

7. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit zehn Prozent des Jahresbeitrags in Rechnung zu stellen.
8. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum in §4 Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

§3. Gebühren

1. Aufnahmegebühr: entfällt derzeit
2. Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Events, Reisen, Beförderungen, Eintritte, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die in jedem Einzelfall festzulegen sind. Diese werden den jeweiligen Teilnehmern gesondert in Rechnung gestellt.

§4. Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Da ein neues Mitglied durch einen späteren Eintritt unter dem Jahr keine Nachteile bzw. verpassten Vorteile hat, wird der Mitgliedsbeitrag in vollem Umfang beim Eintritt berechnet.
2. Endet die Mitgliedschaft im Verein durch eine Kündigung seitens des Mitgliedes, erfolgt keine anteilige Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages, da eine Mitgliedschaft jeweils bis Ende des Geschäftsjahres läuft.
3. Wird ein Mitglied nach Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen, wird der im Voraus entrichtete Mitgliedsbeitrages anteilig nach bereits verstrichenen Monaten erstattet.
4. Die ordentliche Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist jährlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Kündigungsschreiben muss mindestens vier Wochen zuvor in Schriftform beim Vorstand eingehen.

§5. Fälligkeit des Beitrages und Mahnung

1. Der Beitrag wird jährlich zum 1. November erhoben.
2. Der Vorstand kann außerordentlich in begründeten Fällen den Beitrag stunden. Dies ist in jedem Einzelfall vom Mitglied mit dem Vorstand abzusprechen.
3. Kommt ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung. Erfolgt bis zu einem in der ersten Mahnung festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto,

erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für diese wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 10,00 € fällig.

§6. Ausschluss

1. Der Vorstand kann nach Satzung §5 Absatz 8 Vereinsmitglieder ausschließen, welche den Jahresbeitrag nicht vier Wochen nach der zweiten Mahnung entrichtet haben.

§7. Handlungsgrenze einzelner Mitglieder

1. Einzelne Vorstandsmitglieder dürfen Zahlungen bis zu 500,00 € eigenständig veranlassen.
2. Ausgaben oberhalb der vorher genannten Grenze müssen durch einen gemeinsamen Beschluss des Vorstands genehmigt werden.
3. Ab einer Summe von 5000,00€ müssen Anschaffungen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Sollen Ausgaben im Namen des Vereins durch ein Mitglied getätigt werden, bedarf es dabei der formlosen schriftlichen Genehmigung oder vorherigen Aufforderung des Mitglieds durch ein Vorstandsmitglied.

§7. Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Die Finanz- und Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird (Satzung §9)

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2023 verabschiedet.